

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 68.

Danzig, den 26. August.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bei der Einsendung von Wasserproben an das königliche Sanitäts-Ämt des 17. Armeekorps hierselbst zur chemischen und bakteriologischen Untersuchung sind die in der nachstehenden Anleitung gegebenen Vorschriften genau zu beachten.

Die Untersuchung selbst erfolgt kostenfrei.

Danzig, den 16. August 1893.

Der Landrath.

Anleitung

zur Probe-Entnahme von Wasser zwecks chemischer und bakteriologischer Untersuchung.

Um bei Entnahme von Wasserproben zwecks chemischer und bakteriologischer Untersuchung Fehler möglichst auszuschließen, empfiehlt sich hierbei die Beobachtung folgender Punkte:

1. Zur Untersuchung darf nicht das im Pumpen- (Leitungs- pp.) Rohr stehende Wasser entnommen werden, sondern es muß vorher der Brunnen zehn Minuten lang abgepumpt, bezw. die Wasserleitung ebenso lange laufen gelassen werden. Vor dem Abpumpen pp. ist das Ausflußrohr sorgfältig zu reinigen, um das Anhängen von Schmutztheilchen, Bakterien pp. vollständig auszuschließen.

2. Das Wasser für die chemische Untersuchung ist in einer neuen, gut gereinigten Flasche von mindestens 1 Liter Inhalt aufzufangen. Vor der endgiltigen Füllung ist dieselbe Flasche mindestens 3- bis 4-mal mit dem einzufüllenden Wasser sorgfältig auszuspülen, nach der Füllung mit einem neuen, vollkommen dicht schließenden Korken, der vorher hinreichend mit dem zu untersuchenden Wasser abgespült ist, zuzuspüßeln und zu versiegeln.
3. Zum Auffangen von Wasser zur bakterioskopischen Untersuchung werden sterilisirte Erlemeyer'sche Kolben übersandt. Diese Kolben sind mit einem ebenfalls sterilisirten Wattebausch und einer Gummikappe verschlossen. Der Wattebausch genügt zum Verschließen der Flasche vollständig. Ein Herauslaufen des Wassers aus einer damit verschlossenen Flasche ist nicht möglich.
4. Das Auffangen des Wassers in diesen Kolben erfordert große Vorsicht, um das Herausfallen pp. anderer Bakterien, welche in dem Wasser nicht vorkommen, auszuschließen. Man läßt das Wasser in einem mäßigen Strahle fließen, entfernt mit sauberen Händen die Gummikappe, nimmt den Kolben in die linke Hand und faßt den Wattebausch zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand derart, daß eine Berührung des Kolbenhalses mit den Fingern durchaus vermieden wird. Alsdann dreht man den Wattebausch heraus, füllt den Kolben schnell mit dem Wasser und verschließt ihn unmittelbar darauf mit dem Wattebausch. Beim Verschließen ist wiederum darauf zu achten, daß keine Berührung des Wattebausches außer an der mit Daumen und Zeigefinger gefaßten Stelle stattfindet. Auch darf der Bausch nicht weit hineingedreht werden, da er sonst in den Kolben rutscht. Zum Schluß wird der Kolben wieder mit der Gummikappe überzogen. Ein Versiegeln des Wattenbausches oder ein Ersetzen desselben durch einen Korken ist durchaus nicht statthalt. In ersterem Falle können streng aerobe Bakterien getödtet werden, im letzteren kommen durch den nicht sterilen Korken fremde Bakterien in das Wasser.
5. Die Flasche und der Kolben sind mit je einem deutlichen Aufschriftszettel, aus welchem der Ort der Entnahme, die Temperatur des Wassers und der Luft nach Celsius, sowie der Tag und Stunde der Entnahme erschen werden kann, zu versehen.
6. Da die Vermehrung der Bakterien, wie bekannt, eine sehr rasche ist, so empfiehlt es sich, das Wasser möglichst unmittelbar vor dem Abgange des betreffenden Zuges einzufüllen und auf die Post zu geben.

2. Der gerichtlich vereidigte Chemiker Dr. Hägele hieselbst, Boggenpfehl 75 wohnhaft, hat sich erboten, eine qualitativ—quantitative chemische Prüfung von Wasser auf dessen Verwendbarkeit als Trinkwasser für eine Gebühr von 5 *Mk.*, eine Gesamt-Analyse, bei der alle im Wasser vorhandenen Verbindungen qualitativ und quantitativ bestimmt werden, für 35 *Mk.*, ferner die Prüfung von Butter auf Margarine für eine Gebühr von 6 *Mk.* und eine vollständige Analyse der Butter für 14 *Mk.* auszuführen.

Die Orts-Vorstände und die Orts-Polizelbehörden setze ich hiervon zur event. Benützung ergebenst in Kenntniß.

Danzig, den 22. August 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3. Bekanntmachung.

Bei dem am 7. und 8. September 1893 in Marienburg in Westpreußen stattfindenden diesjährigen Zugus-Pferdemarkte findet

am 2. Tage, also am 8. September, Morgens 8 Uhr, beginnend, eine Prämierung der den Markt besuchenden Pferde statt, und zwar nach folgendem Plane:

A. Hengste.

1. Preis für einen warmblätigen Hengst	300	<i>Mk</i>
2. „ für einen warmblütigen Hengst	200	„
3. „ für ein warmblütiges zweijähriges Hengstfohlen	100	„

B. Mutterstuten mit Füllen oder gedeckt.

1. Preis	400	<i>Mk</i>
2. Preis	300	„
3. Preis	250	„
4. Preis	200	„
5. Preis	200	„
6. Preis	150	„
7. Preis	150	„
8. Preis	100	„
9. Preis	100	„

C. Drei- und vierjährige Stuten (nicht gedeckt).

1. Preis	250	<i>Mk</i>
2. Preis	200	„
3. Preis	150	„
4. Preis	100	„
5. Preis	100	„
6. Preis	100	„

D. Zweijährige Stutfohlen.

1. Preis	150	<i>Mk</i>
2. Preis	100	„
3. Preis	100	„
4. Preis	50	„
5. Preis	50	„

E. Einjährige Stutfohlen.

1. Preis	100	„
2. Preis	50	„
3. Preis	50	„

Die zu prämiirenden Pferde müssen wenigstens sechs Monate im Besitze des Eigentümers sein. Pferde von Händlern sind von der Prämierung ausgeschlossen.

Die Prämien sind von einer Kategorie Pferde auf die andere übertragbar.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Pferde-Ankaufskommission für die mit dem Unternehmen verbundene Lotterie bereits am 6. September, Nachmittags 2 Uhr. in Thätigkeit tritt und diejenigen Herren, welche ihre Pferde der Ankaufskommission vorführen lassen wollen, hiermit ersucht werden, ihre Adressen bis zum 3. September dem Herrn Rentier v. Zeddelmann, Marienburg einzureichen.

Planmäßig sind in diesem Jahre von der Kommission anzukaufen 106 Pferde.

Bestellungen auf Stände in den Baracken (Kastenstand 5 *Mz.*, Flankirstand 3 *Mz.*), nimmt Herr Rentier v. Zeddelmann, Marienburg, entgegen.

Bei der Bestellung muß das Wandgeld frankirt miteingesandt werden, das Recht auf die Stände ist nicht übertragbar.

Hengste dürfen nur in Kastenstände gestellt werden.

Platzmiete ist zu zahlen für jedes Pferd 2 *Mz.*, für jedes Fohlen bis zu einem Jahr 1 *Mz.*

Marienburg in Westpreußen, den 18. August 1893.

**Das Comité
für den Luxus-Pferdemarkt und die damit verbundene Lotterie.**

gez. Dr. von Zander,
Vand Rath, Vorsitzender.

4. **S t e c k b r i e f.**

Gegen die Meiereimagd Amanda Kozli aus Braust, zuletzt in Noer (Schleswig-Holstein) aufhaltend, geboren am 27. Mai 1875 zu Danzig, katholisch, welche sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des königlichen Amtsgerichts zu Danzig vom 10. Mai 1893 erkannte Geldstrafe von 10 *Mz.* oder 3 Tagen Haft vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselbe, falls die Geldstrafe nicht erlegt werden kann, zu verhaften und in das nächste Gefängniß zur Verbüßung der substituirtten Haftstrafe einzuliefern auch zu den Akten IX. C. 124/93 Mittheilung zu machen.

Danzig, den 15. August 1893.

Königliches Amtsgericht 13.

A u c t i o n.

5. Dienstag, den 29. August er., Vormittags 11 Uhr, werde ich in Gr. Sudschin bei dem Hofbesitzer Wilh. Rehfusz im Wege der Zwangsversteigerung:

- 1 Rohwerk, 1 Kastenfederwagen, 1 Jagdschlitten, 1 Arbeitswagen,
- 1 zweith. gebeizten Schrank, 1 zweith. polirten Schrank, 1 Vertikow, 10 Stühle,
- 1 Sopha, 1 Glasschrank, 1 Sophatisch, 1 Tisch mit gedr. Füßen, 1 kleinen Spiegel,
- 1 Pelz, 1 Paar Pferdegeschirre, 1 Ziehmangel

öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigern.

Wilhelm Harder, Gerichtsvollzieher in Danzig,
Altst. Graben 58.

Beilage.